

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 22. Oktober 2024 – Aktenzeichen G20/2024/002 – 005

Kreis Ostholstein, Gemeinde Schashagen – Ortsteil Krummbek

Das Landesamt für Umwelt hat der 12. Projektgesellschaft Schashagen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 12, 24582 Mühbrook, am 4. Oktober 2024 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) erteilt, davon drei Genehmigungen gemäß §§ 16b, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (WKA 1, 3 und 4) und eine Genehmigung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (WKA 2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt vier Windkraftanlagen (WKA), davon zwei WKA (WKA 1 und 2) des Typs Vestas V117-3,45MW mit jeweils einer Nennleistung von 3,45 Megawatt, einer Nabenhöhe von 91,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 117 Metern und einer Gesamthöhe von 150 Metern

sowie zwei WKA (WKA 3 und 4) vom Typ Vestas V150-6,0MW mit jeweils einer Nennleistung von 6,0 Megawatt, einer Nabenhöhe von 125 Metern (WKA 3) beziehungsweise 105 Metern (WKA 4), einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer Gesamthöhe von 200 Metern (WKA 3) beziehungsweise 180 Metern (WKA 4).

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Herstellung der Kranstellfläche und Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück,
- Herstellung der Flachfundamente,
- Errichtung der Windkraftanlagen,
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Anlagen sollen in der Gemeinde 23730 Schashagen, Ortsteil Krummbek, an den folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Krummbek, Flur 2, Flurstück 1/16,
- WKA 2: Gemarkung Krummbek, Flur 2, Flurstück 11/22,
- WKA 3: Gemarkung Krummbek, Flur 2, Flurstück 1/16,
- WKA 4: Gemarkung Krummbek, Flur 2, Flurstück 5.

Die Genehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und bimschg.bob-sh.de öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 19. November 2024 bis einschließlich 2. Dezember 2024** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.